

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 68/10 B

L 2 U 279/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 U 55/06 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. November 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht hinreichend bezeichnet.
- 2 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe wesentliches Vorbringen nicht berücksichtigt, ist die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht schlüssig dargetan. Das Gericht muss nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Vielmehr verpflichtet das Gebot des rechtlichen Gehörs nur, deren Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es ist erst dann verletzt, wenn sich im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist (*BVerfGE* 96, 205, 216).
- 3 Solche Umstände sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Kläger hat insofern nur ausgeführt, das LSG habe sein Vorbringen, das sich insbesondere aus dem Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 12.11.2009 ergebe, übergangen. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass das LSG das Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen einbezogen hat.
- 4 Der Kläger rügt ferner eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 2 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG. Mit seinem Einwand, das LSG habe seine Entscheidung mit nur einem einzigen Satz begründet und sei nicht auf die vom Kläger aufgeworfene Sach- und Rechtslage eingegangen, ist auch ein Verstoß gegen die Begründungspflicht nicht ausreichend bezeichnet worden. Der bloße Hinweis, die Entscheidungsgründe hätten sich mit dem Vorbringen auseinandersetzen müssen, genügt nicht den Anforderungen an die Darlegungspflicht (*BSG vom 5.4.2006 - B 12 KR 9/05 B - juris RdNr 9*).
- 5 Schließlich ist nicht ordnungsgemäß dargetan, dass das LSG kein Prozessurteil hätte erlassen dürfen. Zur Begründung, dass in Bezug auf die geltend gemachte Feststellung einer Polyneuropathie und Enzephalopathie als Wie-Berufskrankheit oder Arbeitsunfall eine Sachentscheidung zu treffen gewesen wäre, hätte aufgezeigt werden müssen, dass hinsichtlich dieser Streitgegenstände sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen gegeben waren (*vgl BSG vom 7.10.1996 - 2 BU 192/96 B - juris RdNr 4*). Dass hierüber bereits das Sozialgericht entschieden oder entgegen dem Klagebegehren zu Unrecht nicht entschieden hätte und der Kläger damit beschwert gewesen sei, geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.



6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)